

Wahlbüro 8152 Opfikon

Protokoll der Gemeindeabstimmung

vom 24. September 1989

Zahl der Stimmberechtigten 6'997
 Zahl der eingelegten Stimmzettel 1'241
 Stimmbeteiligung 18 %

Genehmigung der Teilrevision der Gemeindeordnung

Ja	989
Nein	212
Leer	39
Ungültig	1

Gleich der Zahl der eingelegten Stimmzettel

1'241

Die Vorlage ist angenommen.

Beschwerden gegen dieses Abstimmungsprotokoll sind innert 20 Tagen nach Veröffentlichung an den Bezirksrat zu richten.

Für die Richtigkeit

Im Namen des Wahlbüros
 Der Präsident:

R. Mann

Der Sekretär:

H. Sauer

Mitteilung an

Drei Mitglieder:

T. Vran

V. Jung

H. Leuenberger

Versandt am

Abstimmungs- vorlage



Stadt Opfikon

An die Stimmberechtigten der Stadt Opfikon

Gestützt auf § 10, Ziffern 3 und 8 der Gemeindeordnung werden Ihnen die nachstehenden Vorlagen zur Abstimmung durch die Urne vorgelegt.

Sie werden eingeladen, die Vorlagen zu prüfen und am Abstimmungstag, **24. September 1989**, Ihre Stimme über Annahme oder Verwerfung auf dem Stimmzettel mit **Ja** oder **Nein** abzugeben.

Opfikon, 14. August 1989

Im Namen des Stadtrates:

Der Präsident: **B. Begni**
Der Schreiber: **E. Tischhauser**

Gemeindeabstimmung vom 24. September 1989

1. **Genehmigung der Teilrevision der Gemeindeordnung**
2. **Bewilligung zur Einführung eines Weiterbildungsjahres (WBJ) als 10. freiwilliges Schuljahr auf Beginn des Schuljahres 1990/91.**
3. **Bewilligung eines Kredites von Fr. 3 365 000. — für die Sanierung der Schulanlage Mettlen.**

Antrag 1

Der Teilrevision der Gemeindeordnung wird zugestimmt.

Kurzbericht 1

Mit der Einführung des Parlamentes anstelle der Gemeindeversammlung wurde im Jahre 1974 eine neue Gemeindeordnung geschaffen. Obwohl sie sich bewährt hat, ist es sinnvoll, wenn die «kommunale Verfassung» von Zeit zu Zeit durchleuchtet und den gegenwärtigen Gegebenheiten angepasst wird. Die heutige Teilrevision hat unter anderem zum Ziel, die inzwischen eingetretenen Gesetzesänderungen auf kantonaler Stufe soweit erforderlich zu berücksichtigen und die Behördenorganisation auf die heutige Praxis abzustimmen. Die Finanzkompetenzen für einmalige Kredite für den Stadtrat werden von Fr. 150 000.— auf Fr. 200 000.—, für den Gemeinderat von Fr. 1 000 000.— auf Fr. 1 500 000.—, bei jährlich wiederkehrenden Krediten für den Stadtrat von Fr. 20 000.— auf Fr. 30 000.— und für den Gemeinderat von Fr. 100 000.— auf Fr. 150 000.— erhöht. Auch die Kompetenz für Erwerb, Veräusserung sowie Tausch von Grundstücken soll aufgrund der stark gestiegenen Landpreise erweitert werden. In der Revisionsvorlage werden neue Aufgaben im Umweltschutzbereich und in Altersfragen neu zugeordnet, aber auch die gesetzliche Grundlage für eine Untersuchungskommission geschaffen. Schlussendlich wird die Mitgliederzahl der Schulpflege von 19 auf 15 reduziert. Der Gemeinderat hat diese Vorlage mit 29 Ja- gegen 3 Nein-Stimmen genehmigt.

Weisung

1. Vorgeschichte

Als Grundlage für die Einführung der ausserordentlichen Gemeindeorganisation mit Grosse Gemeinderat anstelle der traditionellen Gemeindeversammlung wurde 1974 eine neue Gemeindeordnung erlassen. Unter Mitwirkung aller städtischen Gremien, kommunalen Persönlichkeiten sowie unter Beizug des heutigen Bundesrichters Dr. K. Spühler als neutraler Berater wurde damals eine Gemeindeordnung geschaffen, die sich bewährt hat. Durch eine Revision im Jahre 1978 wurde die Gemeindeordnung noch verfeinert und der Praxis angepasst. Mit Beschluss Nr. 2190 vom 7. Juni 1978 wurde die geänderte Gemeindeordnung vom Regierungsrat genehmigt und durch den Stadtrat auf den 1. Juli 1978 in Kraft gesetzt.

2. Allgemeines

Die Gemeindeordnung ist das Führungsinstrument für Behörde und Verwaltung. Sie soll deshalb umfassend, wegweisend, klar gegliedert und verständlich sein. Sie soll die bedeutenden, auf das übergeordnete Recht abgestützten Richtlinien beinhalten, die für die verschiedenen Geschäftsordnungen, welche viel ausführlicher gestaltet sind, eine verbindliche Basis bilden. Es ist nicht sinnvoll, die Gemeindeordnung mit nebensächlichen Details oder mit einschlägigen Bestimmungen übergeordneter Gesetze zu füllen. Jede Korrektur der Gemeindeordnung bedarf der Zustimmung des Stimmbürgers und daher sollte eine Gemeindeordnung nur revidiert werden müssen, wenn strukturelle und/oder gesetzliche oder auch wichtige politische Gründe dies erfordern. Untergeordnete organisatorische Belange, die sich eher verändern können, sollten in den jeweiligen Geschäftsordnungen der Behörden enthalten sein.

3. Die Revisionsvorlage

Auslöser für die heutige Teilrevision war der damalige Wunsch des Stadtrates, den Schulpräsidenten in den Stadtrat zu integrieren. Im weiteren war man sowohl in der Exekutive wie im Parlament und auch in den Spezialverwaltungsbehörden der Auffassung, dass die Finanzkompetenzen aufgrund der Teuerung angepasst werden sollten.

Hinzu kommen Änderungen im kantonalen Recht, die eine redaktionelle Anpassung in der Gemeindeordnung erforderten. Da sich, wie bereits im Abschnitt «Vorgeschichte» erwähnt, die geltende Gemeindeordnung in den Grundzügen bewährt hat und eine Grundordnung von Stabilität gekennzeichnet sein sollte, strebte der Stadtrat lediglich eine Teilrevision an. Die in den zweimaligen Vernehmlassungsmöglichkeiten von den politischen Parteien und den Exekutiv-Behörden eingegangenen Änderungswünsche zielten ebenfalls nicht auf eine Totalrevision hin.

Die Vorlage beinhaltet im wesentlichen:

- Anpassung an geänderte Gesetzesgrundlagen (geändertes Gemeindegesetz [GG], neues Wahlgesetz [WAG])
- Erhöhung der Finanzkompetenzen des Stadtrates und des Gemeinderates
- Schaffung der Rechtsgrundlage für die Bestellung einer Untersuchungskommission
- Berücksichtigung neu hinzugekommener öffentlicher Aufgaben (z. B. Umweltschutz) und Umstrukturierung von Zuständigkeiten in einzelnen Verwaltungsabteilungen (z. B. Betrieb der Sportanlagen durch die Abteilung für Sport und Vereine [bisher Gesundheitsabteilung] sowie Schaffung einer Altersabteilung)
- Reduktion der Mitgliederzahl der Schulpflege sowie Anpassung an die heutige Organisation in der Schule.

Zu den vorgeschlagenen wesentlichsten Änderungen in den beiden Vernehmlassungen wird nachfolgend Stellung genommen. Zum Teil erfolgt hier auch die Begründung von wichtigen Änderungen und Neuerungen.

Integration des Schulpräsidenten in den Stadtrat

Nachdem sich sowohl die Schule wie auch die meisten Parteien gegen eine solche Integration aussprachen, wird nun hierauf verzichtet.

Mitgliederzahl des Stadtrates

Auf die Reduktion von neun auf sieben Mitglieder wird verzichtet. Eine Reduktion müsste zwangsläufig mit einer Kumulation von Ressorts verbunden sein.

Wenn auch nicht bestritten wird, dass die Belastung bei den Abteilungsvorständen ungleichmässig verteilt ist, so muss andererseits darauf hingewiesen werden, dass eine weitere Zusammenlegung von Abteilungen dieses Problem nicht lösen kann. Zudem würde dies zu einer noch grösseren Belastung einzelner Ressortvorsteher führen. Die tragbare Grenze bei einer nebenamtlichen Tätigkeit ist jedoch heute schon erreicht. Im weiteren wäre zu befürchten, dass der Kreis von Anwärtern für ein Stadtratsmandat eingeschränkt würde. Hindernisgründe für die Übernahme eines solchen Amtes könnten bei selbständiger Erwerbstätigkeit wie auch aus arbeitgeberischer Sicht eintreten.

Im übrigen bietet die heutige Lösung eine breitere politische Abstützung für die Regierungstätigkeit.

Mitgliederzahl des Gemeinderates (Gemeindeparlament)

Auch hier drängt sich eine Reduktion nicht auf. Die Mitgliederzahl des Gemeindeparlamentes hängt nicht von der Grösse der Gemeinde ab. Grundsätzlich kann sie sowohl reduziert wie auch erhöht werden. Eine Reduktion würde zwangsläufig eine Herabsetzung der Mitgliederzahl bei der Geschäftsprüfungskommission bedingen. Zudem würde die Vertretung in den gemeinderätlichen Kommissionen vor allem die kleineren Parteien mehr belasten.

Abstimmungs-Weisungen

Alle Geschäfte, die durch die Stimmberechtigten an der Urne zu entscheiden sind, werden vorgängig im Gemeinderat (Parlament) beraten. Das Ergebnis dieser Vorprüfung soll den Stimmberechtigten bekannt sein. Neu werden daher nebst dem Abstimmungsresultat auch die wesentlichsten Meinungen der Ratsmehr- und -minderheit in der Abstimmungsbotschaft (ähnlich wie bei kantonalen Vorlagen) aufgenommen.

Quorum für fakultatives Referendum und unterstützte Initiative

Am bisherigen Quorum von 300 Stimmberechtigten für das Zustandekommen soll festgehalten werden, um dem Anspruch des Stimmbürgers auf Wahrung seiner demokratischen Rechte erhöhtes Gewicht zu verleihen.

Initiativrecht

An und für sich müsste die Gemeindeordnung keine Bestimmungen über das Initiativrecht enthalten, weil die entsprechenden Vorschriften im kantonalen Gesetz über das Vorschlagsrecht des Volkes sowie im Gemeindegesetz enthalten sind. In der Revisionsvorlage werden grundsätzlich keine übergeordneten Gesetzesbestimmungen wiederholt. Ausgenommen hiervon ist das Initiativrecht, damit sich der Stimmbürger ohne grossen Aufwand über sein Recht informieren kann. In diesem Sinne wurden auch die bisherigen Bestimmungen in der Gemeindeordnung erweitert und verständlicher dargestellt.

Untersuchungskommission

Ausser den ständigen Kommissionen (Geschäftsprüfungskommission, Rechnungsprüfungskommission) kann das Parlament für die Prüfung besonderer Geschäfte ad-hoc-Kommissionen einsetzen. Bei besonderen Vorkommnissen, die das Ausmass eines eigentlichen «Staatsunfalles» erreichen, eignet sich besonders der Einsatz einer Untersuchungskommission. Diese verfügt über das Recht, Behördenmitglieder und Beamte zu befragen sowie Protokolle und Akten einzusehen. Das kantonale Recht sieht jedoch derartige Eingriffe des Parlamentes in den Tätigkeitsbereich der Exekutive nicht vor. Für den Einsatz einer solchen Kommission genügt ein blosser Beschluss des Gemeinderates nicht, da er gegen die Gewaltentrennung verstossen würde. Die Rechtsgrundlage ist daher in der Gemeindeordnung zu schaffen.

Zusammensetzung der Baukommission

Der Stadtrat (gemäss Gemeindegesetz als Gemeindevorsteherchaft bezeichnet) ist die zentrale Behörde in einer Gemeinde, die gegenüber der Einwohnerschaft für eine optimale Regierungstätigkeit verantwortlich ist. Grundsätzlich sind der Exekutive sämtliche zu lösenden Aufgaben übertragen. Gemäss kantonalem Recht kann sie sich durch Delegation an eine Kommission mit selbständiger Verwaltungsbefugnis (sogenannte Spezialverwaltungsbehörden) davon entlasten. Gemäss § 56 Gemeindegesetz (GG) ist eine solche Kommission durch ein Mitglied der Gemeindevorsteherchaft (Stadtrat) zu präsidieren.

Damit soll wiederum die Verbindung zur zentralen Behörde hergestellt werden. Bei der Baukommission handelt es sich um eine der wichtigsten selbständigen Kommissionen, ist sie doch massgeblich verantwortlich für die raumplanerische und bauliche Gestaltung der Gemeinde. Gerade aus diesen Gründen verbleiben deren Kompetenzen in den meisten zürcherischen Gemeinden bei der Exekutive oder werden einem Ausschuss der Gemeindevorsteherchaft übertragen. Vielfach werden auch nicht alle Kompeten-

zen im baulichen Bereich an die Baukommission delegiert, sondern diese beauftragt, bei sehr wichtigen Geschäften vorprüfend tätig zu werden. Um den Einfluss als zentrale Behörde in diesem Aufgabenbereich nicht völlig zu verlieren, hält der Stadtrat an der heutigen Vertretung in der Baukommission durch drei seiner Mitglieder fest. Aus rationellen und betriebstechnischen Gründen wird neu in der Gemeindeordnung bestimmt, welche Ressortvorsteher (Stadträte) der Baukommission angehören.

4. Die wichtigsten Änderungen

- § 8 **Erneuerungswahlen der Stadtbehörden**
Anpassung an kantonales Wahlgesetz.
- § 10 **Urnenabstimmung / Obligatorisches Referendum**
Neue Ausdrücke «laufende Rechnung» und «Investitionsrechnung» gemäss neuem Rechnungsmodell sowie Erhöhung der Finanzkompetenzen
- § 14 **Abstimmungs-Weisungen**
Das Resultat der Beratung im Parlament und die Mehr- und Minderheitsmeinungen werden neu erwähnt.
- § 18 ff **Initiativrecht**
Ergänzungen gemäss kantonalem Gesetz über das Vorschlagsrecht des Volkes vom 1. Juni 1969 zur besseren Verständlichkeit.
- § 39 **Spezialkommissionen**
Deren Mitgliederzahl soll neu in der Geschäftsordnung des Gemeinderates geregelt werden.
- § 40 **Untersuchungskommission**
Eine solche, mit erweiterter Kompetenz (Recht Behördenmitglieder und Beamte anzuhören sowie Akten einzusehen) versehene Kommission kann vom Gemeinderat nur dann eingesetzt werden, wenn die Rechtsgrundlage in der Gemeindeordnung verankert ist.
- § 50 **Finanzielle Befugnisse des Gemeinderates**
Erhöhung der Finanzkompetenzen (siehe auch Bemerkung zu § 10).
- § 51 **Allgemeine Befugnisse des Gemeinderates**
Die amtlichen Publikationsorgane sollen neu jeweils für 4 Jahre bestimmt werden. Für die Schaffung und Aufhebung von Lehrkräften der Volksschule ist neu der Kanton zuständig. Neue Bezeichnung mit «städtischen Lehrkräften» (Kindergärtnerinnen, Hortleiterinnen, Fachlehrer und Lehrkräfte der Sprach- und Sonderschulung).
- § 61 **Finanzielle Befugnisse des Stadtrates**
Erhöhung der Finanzkompetenzen (siehe auch Bemerkung zum § 10).
- § 63 **Organisation der Verwaltungsabteilungen**
Der Stadtrat zählt neun Mitglieder. Analog werden neun Hauptabteilungen geschaffen. Im sozialen Bereich (Vormundschafts- und Fürsorgewesen) wird die Hauptabteilung als Sozialabteilung bezeichnet. Aufgrund der kürzlichen Untersuchungen in der Alterssiedlung wird neu eine Altersabteilung aufgenommen.
- § 69 **Präsidialabteilung**
Für die Koordination des Umweltschutzes ist nicht mehr der Stadtpräsident zuständig. Der Umweltschutz fällt vollständig in den Bereich der Umweltschutzabteilung. Neu aufgenommen werden Kultur, Wirtschaft, Personalwesen und administrative Organisation der Stadtverwaltung.
- § 79 **Gesundheitsabteilung**
Die Sportanlagen (inkl. Badanlage) werden neu der Abteilung Sport und Vereine zugeteilt.
- § 80 **Umweltschutzabteilung**
Es wird neu eine separate Umweltschutzabteilung geführt.
- § 83 **Altersabteilung**
Diese neu geschaffene Abteilung umfasst die Beratung der Betagten, das Alterszentrum sowie das Wohn- und Pflegeheim.
- § 85/86 **Jugend- und Sportabteilung**
Siehe auch Bemerkung zu § 79
Zudem wird diese Abteilung aufgeteilt in:
— Schulabteilung
— Jugendabteilung
— Abteilung für Sport und Vereine
- § 92 **Aufgabenbefugnisse der Spezialverwaltungsbehörden**
Erhöhung der Finanzkompetenzen (siehe auch Bemerkung zu § 10).
- § 94 **Baukommission**
Die Stipulierung, dass nebst dem Bauvorstand (von Amtes wegen) auch der Werk- und Gesundheitsvorstand der Baukommission angehören, entspricht der heutigen Praxis.
- § 98 **Gesundheitskommission**
Neuzuteilung von Aufgaben gemäss eidgenössischen und kantonalen Gesetzen.

- § 99 **Vormundschaftsbehörde**
Die neue Formulierung im Absatz 2 entspricht den heutigen Verhältnissen.
- § 101 **Schulpflege**
Verminderung der Mitgliederzahl von 19 auf 15.
- § 106 **Aufgaben der Schule**
Neue Gliederung mit Straffung auf Hauptbegriffe unter Berücksichtigung der in den letzten Jahren eingetretenen Aufgaben-Veränderungen.

- § 107 **Wahlbefugnisse**
Neue Gliederung mit Straffung auf Hauptbegriffe für die zu wählenden Personalkategorien, Kommissionen und Einzelorgane unter Berücksichtigung der in den letzten Jahren eingetretenen Veränderungen.
- § 108 **Übrige Befugnisse**
Neue Gliederung und redaktionelle Überarbeitung der Befugnisse. Neu ist die Zuständigkeit für die Beschlussfassung über die Errichtung oder Aufhebung von Lehrstellen an der Volksschule gemäss den kantonalen Vorschriften.

Gemeinderat und Stadtrat beantragen, der Vorlage zuzustimmen.

Antrag 2

- Auf Beginn des Schuljahres 1990/91 wird die definitive Einführung eines Weiterbildungsjahres (WBJ) als freiwilliges 10. Schuljahr, zusammen mit den Partnergemeinden Kloten, Bassersdorf und Nürensdorf genehmigt.**
- Die anteilmässig jährlich wiederkehrenden Bruttobetriebskosten von Fr. 132 000.— gemäss vertraglichem Verteilschlüssel werden bewilligt.**

Kurzbericht 2

Das Weiterbildungsjahr ist ein neuer Schultyp, der speziell auf den Eintritt ins spätere Berufsleben vorbereitet und bis vor kurzem nur von Privatschulen angeboten worden ist. Es steht lernwilligen Schulabgängern der Real- und Sekundarschule offen, die für den Einstieg in die Berufs- und Arbeitswelt eine zusätzliche Ausbildung benötigen oder noch berufsentschlössen sind. Im WBJ steht die Persönlichkeitsbildung des Jugendlichen im Zentrum. Ihm wird geholfen, die Probleme beim Eintritt in die Welt der Erwachsenen und in das Berufsleben besser zu bewältigen. Dies geschieht im wesentlichen mit der Erweiterung und Vertiefung der Allgemeinbildung und mit der Auseinandersetzung mit der Berufswelt. Es wird eine intensive Berufsabklärung betrieben.

Träger des WBJ sind die Gemeinden Kloten, Opfikon, Bassersdorf und Nürensdorf. Standort der Schule ist Kloten. Organisatorisch wird das WBJ der bereits bestehenden Werkjahrsschule angegliedert und unter den Sammelbegriff «BERUFSWAHLSCHULE KLOTEN» gestellt. Die näheren Bestimmungen sind im Vertrag zwischen den Schulpflegern Kloten, Opfikon, Bassersdorf und Nürensdorf geregelt. Er ist am 3. April 1989 durch den Gemeinderat genehmigt worden.

Die jährlich wiederkehrenden Bruttobetriebskosten, berechnet auf der Basis am Ende des Schuljahres 1987/88, belaufen sich auf rund Fr. 455 000.— pro Jahr. Der Anteil der Stadt Opfikon wird gemäss dem vertraglichen Verteilschlüssel für die Partnergemeinden (50% aufgrund des maximal besuchsberechtigten Schülerkontingentes, 50% aufgrund der Einwohnerzahl des Vorjahres) mit Fr. 131 811.— beziffert. Für die jährliche Betriebsrechnung ist jedoch die Schülerzahl, welche das WBJ tatsächlich besucht hat, massgebend. Die effektiven Nettoaufwendungen werden deshalb geringer sein.

Die bisherigen Erfahrungen beim dreijährigen, bis Ende des Schuljahres 1989/90 befristeten Versuchsbetriebes zeigen eindeutig das Bedürfnis für die definitive Einführung des WBJ.

Weisung

1. Ausgangslage

Am 24. März 1986 hat der Gemeinderat der versuchsweisen, auf drei Jahre befristeten Einführung eines Weiterbildungsjahres (WBJ) als freiwilliges 10. Schuljahr, zusammen mit den Partnergemeinden Bassersdorf, Kloten und Nürensdorf auf Beginn des Schuljahres 1987/88 zugestimmt.

Die Schulpflege wurde beauftragt, rechtzeitig vor Ablauf der Versuchsfrist die definitive Einführung des WBJ oder den Abbruch des Versuches zu beantragen.

2. Bedürfnis

Bereits für das erste Betriebsjahr meldeten sich für die beiden Klassen mehr Schülerinnen und Schüler an, als Plätze angeboten werden konnten. Überzählige Anmeldungen oder solche, welche die gestellten Anforderungen nicht erfüllten, mussten zurückgewiesen werden.

Schülerzusammensetzung

	Sek.	Real	Total
Kloten	4	10	14
Bassersdorf	7	5	12
Nürensdorf	—	3	3
Opfikon-Glattbrugg	4	2	6
Bachenbülach	1	—	1
Embrach	3	—	3
Total	19	20	39

Die in Zukunft zu erwartenden Schülerzahlen dürften noch leicht absinken, dann aber stagnieren und auf längere Sicht eher wieder etwas zunehmen. (Entwicklung der Schülerzahlen in der Oberstufe der vier Partnergemeinden und im Kanton Zürich ganz allgemein.)

Die bisherigen Erfahrungen im dreijährigen, bis Ende des Schuljahres 1989/90 befristeten Versuchsbetrieb können als sehr positiv beurteilt werden und weisen eindeutig das Bedürfnis für die definitive Einführung des WBJ aus.

3. Konzept des WBJ

3.1 Zielsetzung

Das WBJ Kloten steht lernwilligen Oberstufenschülern offen, die für den Einstieg in die Berufs- und Arbeitswelt eine zusätzliche Ausbildung benötigen oder berufsentschlössen sind. Im WBJ soll die Persönlichkeitsbildung des Jugendlichen im Zentrum stehen. Es wird ihm geholfen, die Probleme beim Eintritt in die Welt der Erwachsenen und ins Berufsleben besser zu bewältigen. Dies umfasst im wesentlichen die Erweiterung und Vertiefung der Allgemeinbildung, die Auseinandersetzung mit der Berufswelt und die Förderung der individuellen Reife. Es wird auch eine intensive Berufsabklärung betrieben.

3.2 Trägerschaft/Kostenverteiler/Schulgeld

Träger des WBJ sind die Gemeinden Kloten, Opfikon, Bassersdorf und Nürensdorf. Standort der Schule ist Kloten.

Die Betriebskostenverteilung geschieht analog zum Werkjahr. (50% aufgrund der Anzahl der beteiligten Schüler und 50% aufgrund der Einwohnerzahl des Vorjahres.)

Sämtliche Schülerinnen und Schüler des WBJ bezahlen ein Schulgeld. Schülerinnen und Schüler aus den Partnergemeinden entrichten einen reduzierten Betrag.

3.3 Aufsicht/Unterstellung

Im Sinne von Art. 18 bis 20 der Volksschulverordnung sind die Schülerinnen und Schüler der Oberaufsicht durch die Schulpflege Kloten unterstellt.

Für die Aufsicht und den Betrieb der Berufswahlschule Kloten besteht eine Kommission mit beratenden, antragstellenden und vollziehenden Funktionen (ehemals Werkjahrkommission, neu: Berufswahlkommission). Diese Kommission untersteht der Oberaufsicht durch die Schulpflege Kloten. Der Schulbetrieb wird durch Schulpflegemitglieder der Partnergemeinden und Mitglieder der Bezirksschulpflege Bülach visitiert.

3.4 Schulgrösse/Infrastruktur/Raumbedarf

Das WBJ Kloten besteht aus zwei Klassen à je maximal 20 Schülern. Die Infrastruktur kann weitgehend von der Werkjahrsschule übernommen werden. Die benötigten Spezialräume sind im Oberstufenschulhaus Spitz in Kloten vorhanden.